



DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Herren
Ulli Hockenberger MdL
Dr. Albrecht Schütte MdL
Tobias Wald MdL
Landtag von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

10. Juli 2018

Beflaggung von Dienstgebäuden des Landes

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Wald,

Sie haben sich mit Ihrem gemeinsamen Schreiben vom 4. Juli 2018 an mich gewandt und darum gebeten, dass die bisher geltende Regelung zur Beflaggung von Dienstgebäuden des Landes mit Blick auf die Verwendung der badischen Fahne entsprechend geändert werden soll. Anlass Ihres Schreibens ist der Hinweis aus meinem Haus gegenüber dem Landesmuseum, dass auf der Grundlage der derzeit geltenden Verwaltungsvorschrift (VwV Beflaggung) auf hoheitlichen Gebäuden nur die Europa-, Bundes- und Landes- und Landesdienstflagge gehisst werden dürfen.

Die Berichte in der Presse und die Diskussionen in den sozialen Medien verfolge ich sehr aufmerksam. Die aktuelle Regelung in der VwV Beflaggung ist

von der Intention getragen, dass es seit der Gründung des Landes im Jahr 1952 nur noch ein einheitliches Land Baden-Württemberg gibt, und die ehemaligen Länder, Baden, Württemberg und Hohenzollern im Land Baden-Württemberg aufgegangen sind.

Ich habe durchaus Verständnis für die besondere Verbundenheit der Menschen mit ihren jeweiligen Landesteilen, die wie Sie richtig schreiben, ja auch eng mit der kulturellen Identität einhergeht. Das zeigen mir auch die vielen badischen Flaggen, die im badischen Landesteil an vielen Gebäuden und Plätzen zu sehen sind.

Für die Dienstgebäude des Landes ist nach der bisherigen Regelung in der VwV Beflaggung das Hissen der badischen Fahne nicht möglich. Ihre Anregung, diese Regelungen mit Blick auf eine Änderung und damit Erweiterung der Möglichkeiten für die badische und württembergische Flagge zu prüfen, kann ich aufgreifen, um mögliche Ausnahmegenehmigungen in Erwägung zu ziehen.

Die bisherige VwV Beflaggung tritt bereits am 22. August 2018 außer Kraft, bis dahin lässt sich dieses umfangreiche Verfahren leider nicht durchführen.

Um ab dem 23. August 2018 keine Regelungslücke und keinen „rechtsfreien Raum“ entstehen zu lassen ist daher zunächst eine Verlängerung der VwV Beflaggung in ihrer bisherigen Form unumgänglich.

Mir liegt sehr daran, eine dauerhafte Lösung für alle Seiten zu finden. Dies bedarf jedoch bei diesem emotionalen Thema einer gründlichen und sensiblen Vorbereitung für die Zukunft. Bis dahin werden wir sicherlich in der Verwaltungspraxis eine gute Lösung finden.

Die Beflaggung des Karlsruher Schlosses stellt einen Sonderfall dar. So habe ich veranlasst, dass für die Dauer der Sonderausstellung „Revolution“ die seitens des Museums gewünschte Beflaggung wieder ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Kretschmann